

GZ.: BMI-FW1500/0121-II/3/2016

Wien, am 26. April 2016

An Herrn

Gerhartl

Mag. Alexander Grill
BMI - II/3/a (Referat II/3/a)
Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 3769
Fax: +43 (01) 53126108557
E-Mail: bmi-II-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT

Betreff: Ihre Anfrage

Sehr geehrter Hr. Gerhartl !

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 13.04.2016, in der Sie sich auf ein „Nichteinschreiten“ im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle beziehen, diesbezüglich aber keinen konkreten Zeitraum anführen, wird im nachfolgendem Schreiben auf die Situation August 2015 bis Mitte September 2015 Bezug genommen, da bereits am 16. September 2015 (0:00 Uhr) gemäß Art. 25 Schengener Grenzkodex (SGK, alte Fassung), die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Land- und Luft- Schengen - Binnengrenze verfügt und bisher das sechste Mal verlängert wurde.

Angemerkt darf werden, dass bis zur aktuellen Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen kein „unkontrollierter“ Zustand vorlag, da im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen durch gesonderte Einheiten der Polizei schwerpunktmäßige Kontrollen im Grenzgebiet u. im Hinterland auf den Hauptverkehrsrouten durchgeführt wurden.

Wie Sie richtig festgestellt haben, müssen Gesetze vollzogen werden.

Eine der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union und damit dem innerstaatlichen, österreichischen Recht übergeordnet, stellt die Freiheit des Personenverkehrs dar.

Ein weiteres Grundprinzip der Union ist die Bekenntnis zu den Freiheiten, Rechten und Grundsätzen, die im Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der EMRK, im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in weiteren völkerrechtlichen Verträgen niedergelegt sind.

Die Schengener Durchführungsübereinkommen (I, II und III SDÜ) wurden ebenfalls in den Rechtsrahmen der EU einbezogen und gehen innerstaatlichem Recht vor.

Art. 5 Abs. 4 lit. c, (alte Fassung) des SGK sah vor, dass „...ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Voraussetzungen zur Einreise nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten kann...“. Diese Bestimmung findet sich nach Neukodifizierung des SGK nunmehr in Art. 6 Abs. 5 lit c SGK. § 15 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) verweist auf internationale Vereinbarungen bzw. wird hinsichtlich einer Visumpflicht auf EU-Recht verwiesen.

Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union (ehemals Europäische Gemeinschaften) und seit 1997 Vertragsstaat des SDÜ und als solcher zur Umsetzung des Unionsrechtes und zwischenstaatlicher Übereinkommen verpflichtet. Die unmittelbaren Nachbarstaaten Ungarn und Slowenien sind seit 21.12.2007 ebenfalls Vertragsstaaten des SDÜ. Das bedeutet, dass Österreich – mit Ausnahme der Flughäfen - an keiner EU–Außengrenze liegt, sondern über Binnengrenzen verfügt, an denen laut SGK nur in Ausnahmefällen Grenzkontrollen für einen befristeten Zeitraum erlaubt sind.

Des Weiteren wird zu Ihrer berechtigten Feststellung der „Verhältnismäßigkeitsabwägung“ darauf hingewiesen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein fester Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union ist und in der österreichischen Rechtsordnung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang genießt. Er ist von den obersten Organen sowohl der Gesetzgebung als auch der Vollziehung bis auf die Ebene der Sicherheitsexekutive zu beachten, wo er bereits Bestandteil der Grundausbildung von Polizeischülern ist und bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in jedem Stadium einer Amtshandlung zu berücksichtigen ist. Unionsrechtlich finden Sie die Bestimmung beispielsweise im Erwägungsgrund 24 des SGK.

Wägt man nun beziehungsweise auf Ihre Anfrage letztendlich die bereits sich aus dem Unionsrecht ergebenden Kompetenzen (insbesondere der Art. 5 Abs. 4 lit. c SGK) und Verpflichtungen; die humanitären Verpflichtungen Österreichs aus der Genfer Flüchtlingskonvention; den Umstand, dass es sich bei dem Grenzübertritt einer Person, bei der eine oder sogar mehrere Einreisevoraussetzungen nicht vorliegen, gem. § 120 Fremdenpolizeigesetz (FPG) um eine Verwaltungsübertretung und kein Vergehen oder Verbrechen nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch handelt, bezogen auf die bis zur Wiedereinführung der Grenzkontrollen am 16. September 2015 (00:00 Uhr) herrschenden Situation ab, so wäre zum gegenständlichen Zeitraum ein restriktiveres, eventuell mit Befehls- und Zwangsgewalt verbundenes Einschreiten der Grenzbehörden unverhältnismäßig, unter Umständen sogar rechtswidrig gewesen.

An der Qualifizierung als Verwaltungsübertretung ändert auch der Umstand nichts, dass mehrere Personen annähernd gleichzeitig in friedlicher Absicht die Binnengrenze überschreiten. *Eine schwerwiegende Bedrohung oder Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit lag nach rechtsstaatlichen und europarechtlichen Maßstäben zum damaligen Zeitpunkt nicht vor*, weshalb die Kriterien für eine Wiedereinführung der vorübergehenden Grenzkontrollen laut SGK zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Das Bundesministerium für Inneres hofft, Ihnen mit dieser Information dienlich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

MR Dr. Peter Blumauer

elektronisch gefertigt

